

## **Merkblatt**

Installation und Betrieb von mobilen und zeitweise betriebenen Trinkwasseranlagen auf Volksfesten, Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen

### **Rechtliche Grundlagen:**

Infektionsschutzgesetz (IfSG), Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in Verbindung mit allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN 2001-2 (Trinkwasserversorgung aus nicht ortsfesten Anlagen)

### **Pflichten der Betreibenden:**

- 1. Anzeigepflicht nach § 13 Trinkwasserverordnung**
- 2. Fachgerechte Erstellung der Anlage**
- 3. Verwendung zugelassener Materialien**
- 4. Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes**

- ▶ Die Inbetriebnahme einer mobilen Wasserversorgungsanlage und/oder Errichtung einer zeitweiligen Wasserverteilungsanlage ist dem Gesundheitsamt so früh wie möglich anzuzeigen (Formblatt). Bei Veranstaltungen mit mehr als einem Anlagenbetreiber erfolgt die Anzeige in der Regel durch den Gesamtveranstalter.
- ▶ Der Anschluss an das Trinkwassernetz darf nur an der vom Veranstalter zugewiesenen Anschluss- bzw. Abgabestelle mit einer nach DIN EN 1717 geeigneten Sicherungseinrichtung erfolgen. Bei Mehrfachanschlüssen ist die Betreiberidentität durch geeignete Kennzeichnung (Stand-Nr.) an der Abgabestelle sicherzustellen. Die Schlauchlänge soll 40 Meter nicht überschreiten.
- ▶ Für den Anschluss sind ausschließlich Schläuche zu verwenden, deren Materialien für den Kontakt mit Trinkwasser geprüft und zertifiziert sind. Maßgebend sind die Leitlinien bzw. Bewertungsgrundlagen des Umweltbundesamtes und die Prüfverfahren des anerkannten Zertifizierers DVGW. Zertifizierte Produkte sind mit dem Aufdruck (DVGW-W 270, KTW-A) gekennzeichnet. Das Zertifikat des Herstellers ist im Betriebsbuch mitzuführen. Daneben müssen grundsätzlich alle Werkstoffe und Materialien, die im Kontakt mit Trinkwasser verwendet werden (z.B. Armaturen, Rohre), den Anforderungen/Bewertungsgrundlagen gemäß § 17 TrinkwV entsprechen.
- ▶ Im Betriebsbuch sind Unterlagen zur Versorgungsanlage, insbesondere Prüfberichte von Wasseruntersuchungen, Protokolle und Niederschriften der Gesundheitsämter, bauliche Änderungen, Betriebsstörungen, Wartungen und Instandsetzungen zusammenzufassen. Es kann als separates Kapitel in der bestehenden Betriebsdokumentation geführt werden.
- ▶ Das Ablegen von Kupplungen, sonstigen Verbindungsstücken und Armaturen auf dem Erdboden ist wegen der besonderen Verschmutzungsgefahr zu vermeiden (Auflagen schaffen, ggfs. verpacken).
- ▶ Die Trinkwasserentnahme an den Verbrauchsstellen ist mittels freien Auslauf abzusichern (d.h. die Entnahmestelle muss mindestens 2cm über dem höchstmöglichen Schmutzwasserspiegel liegen). Fest angeschlossene Geräte oder Apparate erfordern eine geeignete Einzelabsicherung (Typ EA).
- ▶ Vor Inbetriebnahme und nach längerem Stillstand ist die Trinkwasserleitung mindestens 5 Minuten bei vollem Wasserdruck zu spülen. Bei Bedarf ist eine Desinfektion angezeigt.
- ▶ Bei Außerbetriebnahme sind die Anlagenteile, einschließlich Schläuche, vollständig zu entleeren und die Anschlüsse zu verschließen. Schläuche sind trocken und hygienisch einwandfrei zu lagern.
- ▶ Der einwandfreie Betrieb der Wasserversorgungsanlage ist mit einer jährlichen Trinkwasseruntersuchung der mikrobiologischen Parameter nach Trinkwasserverordnung zu belegen.
- ▶ Das Gesundheitsamt überwacht die Einhaltung der Vorgaben durch Stichprobenkontrollen.

Landeshauptstadt Schwerin, Der Oberbürgermeister  
Fachdienst Gesundheit, Amtsärztlicher Dienst / Hygiene  
Postfach 11 10 42  
19010 Schwerin